

**ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER VERHÜTUNG
BEWAFFNETER KONFLIKTE**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat
auch 1999 verabschiedet.]*

Beschlüsse

Auf seiner 4174. Sitzung am 20. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Brasiliens, Indonesiens, Japans, Kenias, Kolumbiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, Ruandas, Senegals, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 20. Juli 2000³¹⁹, Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen."

Auf derselben Sitzung erklärte der Präsident des Sicherheitsrats, dass die folgende Erklärung des Präsidenten³²⁰ entsprechend dem zwischen den Ratsmitgliedern erzielten Einvernehmen als Dokument des Rates herausgegeben werde:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16.³²¹ und 24. September³²² und 30. November 1998³²³, 30. November 1999³²⁴ und 23. März 2000³²⁵ und verweist außerdem auf die Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1197 (1998) vom 18. September 1998, 1208 (1998) vom 19. November 1998 und 1209 (1998) vom 19. November 1998. Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt er die Rolle, die ihm dabei zukommt, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von bewaffneten Konflikten zu ergreifen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern dass dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozess erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden. Eingedenk dessen, dass die Ursachen von Konflikten oft in den Köpfen der Menschen entstehen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, eine Kultur des Friedens zu fördern. Er erkennt an, wie wichtig es ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die die Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet hat³²⁶, auf geeignete Weise umzusetzen, um Gewalt und Konflikte zu verhüten und die Anstrengungen zu verstärken, die unternommen werden, um die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 2000

